

Vereinbarung

zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung
nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V aufgrund der
Verträge zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung in Berlin
gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V der Ersatzkassen
mit dem Hausärzteverband Berlin und Brandenburg e.V. (BDA) sowie
der Hausärztlichen Vertragsgemeinschaft AG (HÄVG)

sowie

zur KV-übergreifenden Bereinigung der morbiditätsbedingten
Gesamtvergütung nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V
aufgrund der Verträge zur Durchführung der hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73 b
Abs. 4 Satz 1 SGB V der Ersatzkassen

zwischen

der

- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

nachfolgend Ersatzkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

und

der
Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

nachfolgend KV Berlin

Präambel

Dieser Vertrag regelt das Verfahren zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (im Folgenden „MGV“) nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V bei Teilnahme eines Versicherten der Ersatzkasse mit Wohnort und VKNR im Bezirk der KV Berlin aufgrund der Verträge zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V (im Folgenden "HzV-Vertrag") der Ersatzkasse mit dem Hausärzteverband Berlin und Brandenburg e.V. sowie der Hausärztlichen Vertragsgemeinschaft AG (im Folgenden "BDA/HÄVG") sowie die KV-übergreifende Bereinigung der MGV aufgrund der Verträge zur hausarztzentrierten Versorgung nach § 73b SGB V der Ersatzkassen in Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Westfalen-Lippe, Rheinland Pfalz exklusive hkk im KV-Bereich Sachsen.

Dieser Vertrag gilt für weitere Selektivverträge gemäß § 73b SGB V, wenn die Vertragspartner dies spätestens 12 Wochen vor dem Bereinigungsquartal vereinbaren.

Es gelten - soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist - die Vorgaben des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 400. Sitzung vom 31.08.2017 (im Folgenden „BA-Beschluss“).

Die Vertragspartner werden sich regelmäßig über mögliche Auswirkungen des HzV-Vertrages auf die Kollektivvertragsversorgung austauschen und konstruktiv dazu gemeinsam abstimmen.

Sofern der Bewertungsausschuss bzw. der Erweiterte Bewertungsausschuss für den betreffenden Vertragszeitraum neue Beschlüsse fasst, sind diese zu berücksichtigen. Die Vertragspartner werden umgehend Verhandlungen zur Umsetzung aufnehmen.

§ 1 Umsetzung der HzV-Verträge

- (1) Die Ersatzkasse hat der KV Berlin Änderungen des HzV-Vertrages anzuzeigen und ihr die für die Bereinigung erforderlichen Vertragsdokumente (Vertrag und die mittels EBM-Gebührenordnungspositionen vereinbarten Leistungen) zur Verfügung zu stellen. Die Anlage 1 und Anlage 2 dieses Vertrages sind der KV Berlin von den Ersatzkassen bei Vertragsschluss im Excel-Format zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Ersatzkasse hat die KV Berlin im Falle einer Fusion spätestens ein Quartal vor der geplanten Fusion darüber zu informieren.
- (3) Die Ersatzkasse hat die KV Berlin über die Kündigung des HzV-Vertrages innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Kündigung des Vertrages zu informieren.
- (4) Die jeweilige Ersatzkasse teilt schriftlich 12 Wochen vor der erstmaligen Bereinigung der KV Berlin die Absicht zur Bereinigung der MGV unter Angabe des Ansprechpartners mit genauer Adresse und E-Mail-Adresse, der Vertragskennung des Hausarztvertrages sowie der Vertrags- und Einschreibart mit und beantragt für die Übermittlung der Daten durch Nennung ihrer VKNR eine Zugangsberechtigung zum sFTP-Server der KV Berlin. Die KV Berlin übermittelt sodann der Ersatzkasse die notwendigen Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen und die Zugangsdaten.

§ 2 Bereinigungsrelevante Leistungen und Ermittlung des Bereinigungsbetrages

- (1) Die Bereinigung erfolgt ausschließlich für Leistungen, die gemäß des jeweils geltenden Honorarvertrages für den Bezirk der KV Berlin innerhalb der MGV vergütet werden, unter Berücksichtigung von Fällen mit Ersatzverfahren. Die entsprechend dem Versorgungsauftrag des HzV-Vertrages zu bereinigenden Leistungen inkl. Suffices sind im Bereinigungsziffernkranz (Anlage 1) festgelegt.
- (2) Die Ersatzkasse legt den bereinigungsrelevanten und NVI-abrechnungsrelevanten Ziffernumfang gegenüber der KV Berlin im Rahmen der Datenlieferung gemäß BA-Beschluss dar.
- (3) Die Bereinigung erfolgt für am HzV-Vertrag teilnehmende Versicherte der Ersatzkasse mit Wohnort und VKNR im Bezirk der KV Berlin für Leistungen von bereichseigenen und bereichsfremden Ärzten. Leistungen von Fachärzten für Frauenheilkunde (Facharztgruppenschlüssel KTFG 15, 16, 17 und 18) und Fachärzten für Augenheilkunde (Facharztgruppenschlüssel KTFG 05) einschließlich der von diesen beiden Fachgruppen veranlassten Laborleistungen nach dem Bereinigungsziffernkranz werden abweichend von Satz 1 nicht bereinigt.
- (4) Es werden keine Leistungen der Scheinart (EFN Art Inanspruchnahme) N (entspricht KV Scheinuntergruppe 41 und 43) bereinigt.
- (5) Am HzV-Vertrag im Bezirk der KV Berlin teilnehmende Versicherte mit Wohnort im Ausland und Sitz der Ersatzkasse im KV-Bereich Berlin werden bei der Berechnung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs gleichbehandelt wie teilnehmende Versicherte mit

Wohnsitz im Bezirk der KV Berlin, sofern durch die Ersatzkasse eine Vergütung innerhalb der MGV gegenüber der KV Berlin erfolgte.

- (6) Die Berechnung der Bereinigungsbeträge für Rückkehrer erfolgt entsprechend 5.4.2 i.V.m. 7.1 des BA-Beschlusses. Ausgangspunkt der Berechnung des Bereinigungsbetrages je Rückkehrer ist die Ermittlung der HZV-vertragsspezifischen Gesamtbereinigungsmenge des jeweiligen Vorjahresquartals.
- (7) Die Gesamtbereinigungsmenge gemäß Nr. 7.2 Schritt c) des BA-Beschlusses des Vorjahresquartals, die in der Datenlieferung für das aktuelle Bereinigungsquartal in der Satzart L06 Feld-Nr. 16 von den Ersatzkassen anzugeben ist, ergibt sich aus der abgestimmten Datenlieferung des Vorjahresquartals (Wert aus der Satzart L06 Feld-Nr. 19 addiert um die Werte aus der Satzart L06 Feld-Nrn. 10, 11 und 14).
Ab dem Quartal 2018-1 übermittelt die KV Berlin den Ersatzkassen mit dem Ergebnisschreiben die für das aktuelle Bereinigungsquartal fortgeschriebene Gesamtbereinigungsmenge gemäß Nr. 7.2 Schritt c) des BA-Beschlusses nach der abgestimmten Datenlieferung (Wert aus der Satzart L06 Feld-Nr. 19 addiert um die Werte aus der Satzart L06 Feld-Nrn. 10, 11 und 14). Dieser Wert stellt im Folgejahresquartal die Basis zur Weiterentwicklung dar, der in der Datenlieferung des Folgejahresquartals in der Satzart L06 Feld-Nr. 16 von den Ersatzkassen ausgewiesen wird.
- (8) Eine KV-übergreifende Bereinigung im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn Versicherte einer Ersatzkasse mit Wohnort und VKNR im Bezirk der KV Berlin (Wohnort-KV) an einem Selektivvertrag gemäß § 73b SGB V im Bezirk einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung (Vertrags-KV) teilnehmen und die Bereinigung der MGV in der KV Berlin vorgenommen wird.

§ 3

Datenlieferungen der Ersatzkasse

- (1) Die Ersatzkasse liefert der KV Berlin für das jeweilige Bereinigungsquartal spätestens drei Wochen vor Beginn des Bereinigungsquartals die Datensätze gemäß BA Beschluss. Diese Datensätze sind, ggf. unter Berücksichtigung erforderlicher Korrekturen, als Datengrundlage zur Bereinigung des jeweiligen Abrechnungsquartals heranzuziehen. Es erfolgt von der Ersatzkasse keine vorläufige Bereinigungsdatenlieferung. Von der Ersatzkasse werden in der Satzart L02 das Feld 12 mit der Anzahl der je Arzt teilnehmenden Versicherten mit Wohnort Berlin und die Felder 16 und 17 der Satzart L04 mit jeweils 9-stelligem Feldinhalt geliefert. Wohnausländer werden in der Satzart L04 im Feld 12 (PLZ) mit „AUSLA“ gekennzeichnet. In der Satzart L09 sind im Feld 16 die Ziffern 8 und 9 der LANR des abrechnenden Arztes, bei Ärzten die ihren Sitz außerhalb des Bezirkes der KV Berlin haben, von der Ersatzkasse mitzuliefern.
- (2) Sind zum Zeitpunkt der Datenlieferung noch nicht alle Fortschreibungsfaktoren bekannt, verwendet die Ersatzkasse stattdessen Platzhalter für die noch nicht bekannten Fortschreibungsfaktoren (1,00). Nach dem Vorliegen der Anpassungsfaktoren erfolgt eine Spitzabrechnung nach erneuter vollständiger Datenlieferung der Ersatzkassen im Rahmen der Rechnungslegung.
- (3) Eine Stornierung ursprünglich gemeldeter Neueinschreiber nach Nr. 4.2 Ziffer 6. des BA-Beschlusses erfolgt nicht.
- (4) Beendet die Ersatzkasse den HzV-Vertrag oder die Abrechnung über den HzV-Vertrag, erfolgt in den folgenden vier Quartalen eine Rückbereinigung von Versicherten, die im jeweiligen Vorjahresquartal Bestandsteilnehmer waren. Auf eine Datenlieferung durch die Ersatzkassen wird verzichtet.
- (5) Die KV Berlin bestätigt jeden Dateneingang unverzüglich durch Rückmeldung per E-Mail unter Angabe der Vertragskennung und der Version an den von der Ersatzkasse benannten Ansprechpartner.
- (6) Die KV Berlin prüft die gemäß § 3 Abs. 1 übermittelten Datensätze und meldet der Ersatzkasse alle nach 5.1 BA-Beschluss festgestellten Implausibilitäten im Einzelnen schriftlich unter

Angabe der konkreten Datenkonstellation sowie der Begründung, warum es sich um eine Implausibilität handeln soll, in einem vollständigen Fehlerprotokoll. Das Fehlerprotokoll wird zusätzlich auch in elektronisch verarbeitbarer Form auf dem Server der KV Berlin im Ausgangsordner der Ersatzkasse zur Verfügung gestellt. Die Frist der Ersatzkasse zur Prüfung der Meldung von Implausibilitäten und ggf. zur Neulieferung von korrigierten Daten beginnt mit dem Tag, an dem die KV das Fehlerprotokoll auf dem Server der KV Berlin zur Verfügung gestellt hat.

- (7) Die Herstellung des Einvernehmens über die Datengrundlage und die Einigung des Bereinigungsvolumens sowie die Prüfung der Richtigkeit der Daten und des Umfangs der nicht vertragskonformen Inanspruchnahme erfolgt direkt zwischen der Ersatzkasse und der KV Berlin. Um Unstimmigkeiten zu vermeiden, stimmen sich die Ersatzkasse und die KV Berlin vor der quartalsweisen Lieferung der Daten gemäß Abs. 1 individuell über die Höhe des pauschalen Rückbereinigungsbetrages ab.
- (8) Soweit die Ersatzkasse in dem jeweils aktuellen Quartal keine Datenlieferung übermittelt, erfolgt eine Rückbereinigung gemäß der Regelung für die Rückkehrer des geltenden Bereinigungsbeschlusses.

§ 4

Veränderungen des Versorgungsumfangs

- (1) Sofern sich während der Laufzeit dieses Vertrages der behandlungsrelevante Inhalt und Versorgungsumfang des Selektivvertrages ändert, ist - soweit betroffen - die Anlage 1 und 2 innerhalb von vier Wochen nach Anzeige der Änderungen durch die Ersatzkasse entsprechend anzupassen. Kommt innerhalb dieser Frist eine Einigung über die Anpassung der Ziffernkranze nicht zustande, wird der Bereinigungsbetrag vorläufig anhand des bislang gültigen Bereinigungsziffernkranzes ermittelt und nach Anpassung des Bereinigungsziffernkranzes entsprechend korrigiert. Dies gilt unter anderem auch bei einer Änderung der zu bereinigenden Arztgruppen. Hierfür hat die Ersatzkasse die Änderungen 12 Wochen vor Beginn des Bereinigungsquartals der KV Berlin schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Differenzbereinigung von Bestandsteilnehmern aufgrund einer Änderung der behandlungsbedarfsrelevanten Inhalte und Versorgungsumfänge des Selektivvertrages kann einvernehmlich in pauschalisierter Form durchgeführt werden. Bei zu erwartender Geringfügigkeit ist ein beidseitiger Verzicht auf die Differenzbereinigung von Bestandsteilnehmern möglich.

§ 5

Rechnungslegung

- (1) Die einvernehmlich festgestellten Bereinigungsbeträge gemäß § 2 und die Vergütungen aufgrund von § 6 sind bei den Abschlagszahlungen sowie bei der quartalsbezogenen Schlusszahlung der MGV für das aktuelle Bereinigungsquartal zu berücksichtigen. Für die Vergütung der im Rahmen einer nicht vertragsgemäßen Inanspruchnahme (Inanspruchnahme des Kollektivvertrages von Teilnehmern des Selektivvertrages) erbrachten Leistungen erfolgt die Abschlagszahlung auf Basis des im Vorjahresquartal nach den jeweils gültigen Vorgaben des Bewertungsausschusses festgestellten Volumens.
- (2) Der Ausweis der Bereinigungsbeträge erfolgt entsprechend des BA-Beschlusses bzw. der Bundesvorgaben in den festgelegten Vorgängen im Formblatt 3 sowie dem Rechnungsbrief.
- (3) Es gelten die Zahlungsfristen und Zinsregelungen des jeweils für das Bereinigungsquartal gültigen Honorarvertrages gem. § 83 i.V.m. § 87a SGB V.

§ 6

Abrechnung von Leistungen über die KV

- (1) Erfolgt durch HzV-Versicherte eine Inanspruchnahme von gegenüber der KV Berlin bereinigungsrelevanten, ambulanten Leistungen des HzV-Ziffernkranzes im Rahmen des

Kollektivvertrags vergütet die Ersatzkasse die erbrachten Leistungen zu den Preisen der Euro-Gebührenordnung außerhalb der MGV. Der maßgebliche Ziffernkranz für die Abrechnung der Leistungen ist die gelieferte und abgestimmte Satzart L08.

- (2) Voraussetzung für die Vergütung ist die Lieferung der Daten gemäß Nr. 8 des BA-Beschlusses.

§ 7 Datenschutz

Die Ersatzkasse und die KV stellen die Einhaltung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Anforderungen sicher und verwenden die Daten ausschließlich zum Zwecke der Bereinigung und der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben. Die Vorgaben, die sich aus der Anlage des Bereinigungsbeschlusses, insbesondere zum Übermittlungsweg, Kompression und Verschlüsselung von Daten ergeben, sind zu berücksichtigen.

§ 8 Salvatorische Klausel

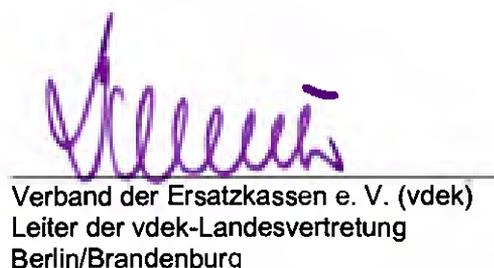
- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, so wird der Vertrag in seinem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise und wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.
- (2) Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages gesetzliche Regelungen in Kraft treten bzw. Vereinbarungen oder Beschlüsse der Vertragspartner auf Bundesebene Regelungen schaffen, die diesen Vertrag tangieren, ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen.

§ 9 Gültigkeit

- (1) Dieser Vertrag gilt für die Bereinigungsquartale ab dem 1. Quartal 2018.
- (2) Bei einer Änderung des BA-Beschlusses verständigen sich die Vertragspartner über eine ggf. notwendige Anpassung des Vertrages.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Der Vertrag kann von den Vertragspartnern ordentlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Berlin, 09.01.2018


Kassenärztliche Vereinigung Berlin


Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Leiter der vdek-Landesvertretung
Berlin/Brandenburg

Anlage 1
Bereinigungs-Ziffernkranz (L03)

Anlage 2
NVI-Ziffernkranz (L08)